

ja das gleiche Problem auch beim IKRK und bei der Deza. Wir haben das Gleiche beim VBS, und es gilt einerseits, dafür zu sorgen, dieses Risiko möglichst kalkulierbar zu behalten, d. h. in der Regel mit anderen zusammen die Risikobeurteilung kurzfristig, gelegentlich auch täglich, vorzunehmen, um entsprechende Massnahmen zu treffen.

Im vorliegenden Fall sind unsere Leute Teil eines Stabes, in dem auch andere Staaten mit wesentlich stärkerer militärischer Präsenz vor Ort sind; sie sind somit ohnehin nicht isoliert. Zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Entsandten in den Irak für die Kontrolle der chemischen Waffen hatten wir zusammen mit anderen Staaten Gespräche, wie und auf welchen Wegen allenfalls bei einem frühzeitigen Losbrechen des Krieges diese Leute evakuiert werden könnten. Dabei waren sie im Rahmen einer Uno-Mission, und die Uno bot da natürlich noch eine besondere Garantie.

Sie sehen, hier ist fallweise exakt abzuklären, wo und allenfalls inwieweit wir einzugreifen haben. Das kann dazu führen, dass ein solches Mandat kurzfristig aufgehoben oder modifiziert wird.

Aber allein deswegen das Mandat überhaupt nicht auszuüben – selbstverständlich, das wäre in unserem Ermessen –, würde auch entsprechend gewürdigt, denn das Risiko, das unsere Leute eingehen, ist in der Regel mit Sicherheit nicht grösser als das Risiko derjenigen Staatsangehörigen, die mit weit grösserem Engagement dort vor Ort sind. Im Gegenteil: Nicht selten wird die Präsenz der Schweiz dazu benutzt und kann dazu benutzt werden, den Kontakt zu den zivilen Behörden zu normalisieren, zu intensivieren, vielleicht zu beschleunigen, weil die Schweiz auch in sehr fernen Landen nach wie vor den Eindruck der Neutralität hinterlässt. Das ist ein Trumpf, weil wir den Vorteil eines kleinen Staates haben, der da nicht mit solchen Massnahmen irgendwelche eigenen Interessen verfolgen will, und das offenkundig ist. Wir haben hier also sogar stärkere Möglichkeiten, nachhaltig für unser Land zu wirken, als das wahrscheinlich für Truppenkontingente anderer Staaten der Fall ist, die mit weit stärkerer Präsenz vor Ort sind.

Insgesamt schien dem Bundesrat dieses Engagement vertretbar, ihm schien auch die Ausnahme gegeben, und die Mehrheit Ihrer Kommission stimmt dem ebenfalls zu.

Ich bitte Sie, ihr zu folgen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über den Friedensförderungseinsatz von Schweizer Offizieren in Stäben der International Security Assistance Force (ISAF) in Afghanistan
Arrêté fédéral concernant l'engagement d'officiers suisses dans une mission de promotion de la paix auprès des états-majors de l'International Security Assistance Force (ISAF) en Afghanistan

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 32 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

03.024

Schweizer Beteiligung an KFOR. Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes

Participation suisse à la KFOR. Prolongation de l'engagement de la Swisscoy

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 14.03.03 (BBI 2003 3149)

Message du Conseil fédéral 14.03.03 (FF 2003 2797)

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.03 (Erstrat – Premier Conseil)

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Am 23. Juni 1999 hatte der Bundesrat den Grundsatzentscheid gefällt, sich militärisch an der KFOR zu beteiligen. Seit Oktober 1999 ist die Swisscoy im Gebiet der Multinationalen Brigade Südwest im Grossraum Prizren eingesetzt und erbringt ihre Leistungen als Dienstkompanie für das österreichische Kontingent.

Der Einsatz der Swisscoy war ursprünglich bis Ende 2000 befristet. Am 25. Oktober 2000 entschied der Bundesrat, den Einsatz bis 2001 zu verlängern. Aufgrund der vom Schweizer Volk am 10. Juni 2001 genehmigten Änderung von Artikel 66 des Militärgesetzes hat im Dezember 2001 die nun dafür zuständige Bundesversammlung beschlossen, den Einsatz der Schweizer Armee zur Unterstützung der multinationalen KFOR bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern und ab Oktober 2002 die erforderlichen Anpassungen zu machen. Seit diesem Datum sind die Angehörigen der Swisscoy mit einer persönlichen Waffe, Sturmgewehr, Pistole, Maschinenpistole, bei Bedarf auch Pfefferspray, ausgerüstet, um die eigene Sicherheit selbst abdecken zu können. Zudem verfügt die Swisscoy über einen mechanisierten Infanteriezug mit Radschützenpanzern und über ein Lufttransportelement Super Puma. Der Bestand ist von 160 auf maximal 220 Personen aufgestockt worden.

In der Frühjahrssession hat unser Rat am 19. März vom Bericht des Bundesrates bezüglich der Ablösung der militärischen Einsätze durch zivile Hilfe in Kosovo Kenntnis genommen. Der Bericht listete die bisher erbrachten zivilen und militärischen Leistungen der Schweizer in Kosovo auf. Aus dem Bericht ging hervor, dass in Kosovo ein Ende der internationalen Militärpräsenz nicht absehbar ist, bevor die Statusfrage geklärt werden kann.

Mit dem vorliegenden einfachen Bundesbeschluss soll die Fortführung des Einsatzes der Swisscoy in der multinationalen KFOR im bisherigen Rahmen und Umfang bis zum 31. Dezember 2005 genehmigt werden. Auftrag und Umfang der Swisscoy bleiben unverändert. Die finanziellen Aufwendungen bewegen sich bei gleich bleibendem Auftrag und unter Ausschöpfung des bewilligten Personalbestandes etwa in der gleichen Grössenordnung wie in diesem Jahr. Jeweils Ende Jahr soll das VBS einen Zwischenbericht über den Einsatz der Swisscoy zuhanden der Aussenpolitischen und der Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte vorlegen.

In unserer Kommission war unbestritten, dass der Kosovo-Einsatz bis heute erfolgreich verlaufen ist und dass der Einsatz eine glaubwürdige Umsetzung der Anpassung des Militärgesetzes ist. Die Kommission teilt die Meinung des Bundesrates, dass das vielfältige Engagement der Schweiz in unserem unmittelbaren sicherheitspolitischen Umfeld nach wie vor nötig ist. Auch die anderen beteiligten Staaten kommen in der Beurteilung zu den gleichen Schlüssen, nämlich dass dieses Engagement kurzfristig nicht abgesetzt werden kann. Die Unmik ist bis auf weiteres auf die Unterstützung der an der KFOR beteiligten Nato- und Nicht-Nato-Staaten angewiesen. Die Kommission beschäftigte sich insbesondere mit drei Fragenkomplexen:



1. Zum Vergleich mit anderen Staaten: Die Kommission wollte wissen, wieso die Schweiz ihre Truppen nicht gleichermassen wie andere Länder etwa um einen Viertel abbauen soll. Der Kommission wurde seitens des VBS aufgezeigt, dass wir mit einem Kontingent von weniger als 200 Mann unterhalb einer vernünftigen Sockelgrenze liegen würden und dass bei einer Reduktion der Gesamteinsatz als Ganzes infrage gestellt wäre. Im Vergleich zu den meisten anderen Nationen stellen wir ohnehin ein sehr kleines Kontingent.

2. Zur Ausbildungsdauer: Die Kommission beschäftigte sich mit dem Thema der Ausbildung und ihrer Dauer. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Leute, die in einem speziellen Einsatzbereich tätig sind, auch entsprechend zu schulen sind. Würde nun die Ausbildung auf sechs oder vier Wochen zurückgenommen, könnte die Ausbildung nach Auskunft des VBS nicht mehr sichergestellt werden.

3. Schlussendlich wurden noch die finanziellen Aufwendungen besprochen. Bei gleich bleibendem Auftrag und unter Ausschöpfung des bewilligten Personalbestandes werden sich diese Kosten, wie bereits erwähnt, in der gleichen Grössenordnung wie in diesem Jahr bewegen. Hingegen müssen verschiedene Lagereinrichtungen sowie ein Teil des Fahrzeug- und Materialparks ersetzt oder erneuert werden. Für diese Ersatzanschaffungen werden deshalb 1,7 Millionen bzw. 1 Million Franken in den Jahren 2004 bzw. 2005 budgetiert. Die Gesamtausgaben für die Jahre 2004 und 2005 betragen je höchstens 39,7 Millionen Franken. Das VBS hat im Finanzplan 2004 bis 2006 bereits jährlich 17,9 Millionen für eine Verlängerung der Swisscoy eingesetzt. Der bisherige Kostenverteiler zwischen dem VBS und der allgemeinen Bundeskasse betreffend die Finanzierung war bis Ende 2000 so, dass 75 Prozent der Kosten zulasten der allgemeinen Bundeskasse gingen.

Bis Ende 2002 waren es 64 Prozent, und schliesslich wird der Anteil bis Ende 2003 auf 37 Prozent sinken. Im Laufe der Zeit ist somit der Anteil des VBS am Total der Ausgaben kontinuierlich von 25 auf 63 Prozent gestiegen. Mit Blick auf das Entlastungsprogramm wurde deshalb nach Lösungen gesucht, um im VBS den Kürzungsanforderungen des Entlastungsprogramms 2003 nachzukommen. Man ging deshalb den Kompromiss ein, dass sich das EDA jährlich mit 10,5 Millionen Franken am Betrieb der Genfer Zentren beteiligt und die dadurch im VBS frei werdenden Mittel zugunsten der Kreditrubrik Friedensförderung umgelagert werden können.

Die Diskussion betreffend die Umlagerung veranlasste die Kommission, Herrn Bundesrat Schmid zu beauftragen, die über verschiedene Departemente verteilten Einsatzmittel für Sicherheits-, Friedens- und Entwicklungspolitik in einer Position zusammenzufassen, was die Übersicht entsprechend fördern würde. Herr Bundesrat Schmid hat uns in Aussicht gestellt, dass er sich dieses Themas annehmen werde.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 7 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten und den Bundesbeschluss zu genehmigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)
Arrêté fédéral sur la participation suisse à la Force multinationale de maintien de la paix «Kosovo Force» (KFOR)

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1–3
Titre et préambule, art. 1–3

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

02.081

Militärstrafgesetz. Disziplinarstrafordnung. Revision

Code pénal militaire. Révision du droit disciplinaire

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 13.11.02 (BBI 2002 7859)

Message du Conseil fédéral 13.11.02 (FF 2002 7285)

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.03 (Erstrat – Premier Conseil)

Epiney Simon (C, VS), pour la commission: Les écarts de discipline sont actuellement sanctionnés sur la base des dispositions du Code pénal militaire, ainsi que du règlement de service. Depuis 1979, la pratique a mis en évidence toute une série de lacunes, ce qui légitime aujourd'hui d'adapter le droit à la nécessité du terrain, au nouveau Code pénal militaire, parfois à la Constitution fédérale et même à la Convention européenne des droits de l'homme.

1. La réforme relativement peu importante qui vous est soumise introduit notamment de nouvelles sanctions, par exemple l'amende disciplinaire et la privation du droit de sortie.

2. Les écarts de discipline pourront être réprimés, même en cas de négligence.

3. Les délais de prescription ont été parfois allongés, parfois harmonisés.

4. Le règlement de service ne contiendra plus dans le futur de dispositions disciplinaires.

En plus de ces quatre propositions, la commission a introduit une modification à l'article 195, par 6 voix sans opposition et avec 2 abstentions, qui donne à l'officier qui est hiérarchiquement immédiatement au-dessus de l'intéressé la compétence d'infliger les sanctions, car nous avons estimé que c'est la personne qui est la mieux placée pour personnaliser la faute et donc adapter la sanction à la gravité réelle du comportement.

La commission, qui a pris sa décision à l'unanimité, vous demande de suivre les propositions qui vous sont faites.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Militärstrafgesetz (Revision der Disziplinarstrafordnung) Code pénal militaire (Révision du droit disciplinaire)

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

mit Ausnahme von:

Art. 195 Abs. 1

Für die im Dienst begangenen Disziplinarfehler steht die Disziplinarstrafgewalt dem unmittelbar vorgesetzten Truppenkommandanten zu:

....

